

Entwurf



Regierungspräsidium  
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz · D - 09105 Chemnitz

2046017

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Schweinezuchtbetrieb  
Schröder & Eckert GbR  
vertreten durch die Gesellschafter  
Herrn Schröder und Herrn Eckert  
Lehngerichtsweg 9

Chemnitz, 21.03.2002  
Tel.: (03 71) 5 32 - 16 41  
E-Mail: [REDACTED]  
Bearb.: Frau Jerchau-Lahr  
Aktenzeichen: 64-8823-7708-4.1  
(Bitte bei Antwort angeben)

09575 Eppendorf OT Großwaltersdorf

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG  
der Schweinezuchtanlage Großwaltersdorf**

Antrag vom 04.09.2001, Posteingang am 07.09.2001

- Anlagen:**
- 1 Mehrfertigung der Genehmigung
  - 1 Antragsexemplar
  - 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

**A. Entscheidung**

1. Der Schweinezuchtbetrieb Schröder & Eckert GbR, vertreten durch die Gesellschafter, Herrn Schröder und Herrn Eckert, wird auf ihren Antrag vom 04.09.2001 gemäß § 16 BImSchG i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 7.1 Buchstabe h Spalte 1 und Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

**IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE  
GENEHMIGUNG**

Freundlich • Sachlich • Kompetent  
Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0  
Hausadresse: Alchemnitzer Straße 41  
09120 Chemnitz  
Homepage: [www.regierungspraesidium-chemnitz.de](http://www.regierungspraesidium-chemnitz.de)

Telefax: (0371) 532 - 1929  
E-Mail: [post@rps.sachsen.de](mailto:post@rps.sachsen.de)



Gekennzeichnete  
Parkplätze vor  
dem Gebäude

zu erreichen: mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Rößlerstraße),  
Bushaltestelle 49 (Spinnereimaschinenbau)  
Bankverbindung: Sparkasse Dresden  
Kto.-Nr.: 241 301 137 BLZ: 830 551 42

zur wesentlichen Änderung der Schweinezuchtanlage in 09575 Eppendorf OT Großwaltersdorf, Hauptstraße (Außenbereich), auf den Flurstücken 849/3, 850/d, 850/1-6, 851/1, 852/5 und 886 der Gemarkung Großwaltersdorf im Landkreis Freiberg erteilt.

2. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Kapazitätserhöhung von 944 Sauenplätzen auf 1141 Sauenplätze, die Umstellung auf strohlose Haltung in den Ställen 7, 8 und 10, die Stilllegung des Stalles 6 und die Errichtung eines Güllelagerbehälters mit einem Bruttovolumen von 2200 m<sup>3</sup> einschließlich Abdeckung.
3. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
4. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die  
- Baugenehmigung nach § 62 i. V. m. § 70 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für den Güllebehälter mit einem Bruttovolumen von 2200 m<sup>3</sup> ein.
5. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
6. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
8. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz (StUFA Chemnitz), dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz (GAA Chemnitz) sowie dem Landratsamt Freiberg 14 Tage vorher anzuzeigen.
9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist.
10. Die Kosten des Verfahrens trägt der Schweinezuchtbetrieb Schröder & Eckert GbR.
11. Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ sowie Auslagen in Höhe von \_\_\_\_\_ festgesetzt.

Die Gesamtkosten in Höhe von \_\_\_\_\_ werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung vermerkten Tages fällig und sind unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsvordrucks zu überweisen.

### **B. Antragsunterlagen**

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

Seitenzahl

Genehmigungsantrag vom 04.09.2001,  
(Posteingang am 07.09.2001)

	Seitenzahl
0. Antragsformulare	5
1. Allgemeine Angaben	
1.1 Verzeichnisse	
1.1.1 Inhaltsverzeichnis	3
1.1.2 Tabellenverzeichnis	1
1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
1.3 Standort und Umgebung der Anlage	1
1.4 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
1.5 Begründung für einen Antrag nach § 8a bzw. § 16 (2) BImSchG	1
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
2.1 Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten	1
2.2 Detaillierte Beschreibung des Projekts	10
2.3 Apparatenaufstellungspläne, Apparatbeschreibung	7
2.4 Verfahrensbeschreibung	3
2.5 Betriebsbeschreibung	7
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	10
4. Emissionen, Immissionen	
4.1 Luftreinhaltung	8
4.2 Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	3
4.3 Geruchs-Immissionsprognose	52
5. Abfälle	9
6. Wasser, Abwasser	11
7. Abwärme	1
8. Anlagensicherheit	5
9. Eingriffe in Natur und Landschaft	5
10. Bauantrag/Bauvorlagen	28
11. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen	1
12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
13. Umweltverträglichkeitsprüfung	1
14. Literatur	1

## C. Nebenbestimmungen

### I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. In allen Ställen einschließlich der damit verbundenen Einrichtungen ist größtmögliche Trockenheit und Sauberkeit zu gewährleisten.
2. Verendete Tiere sind unverzüglich der Tierkörperverwertungsanlage zuzuführen bzw. so zwischen zu lagern, dass schädliche Umwelteinflüsse im Sinne des BImSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 3 TierKBG nicht herbeigeführt werden können.
3. Der neue Güllebehälter ist mit einer festen Abdeckung zu versehen (Schwimmfolie, Zeltdach).
4. Die Einleitung der Gülle hat in Behälterbodennähe zu erfolgen.
5. Zur Verhinderung von Ablagerungen in den Güllekanälen im Stall sind diese regelmäßig mit Gülle zu spülen.
6. Zwischen Stall und außenliegenden Flüssigmistkanälen muss ein Geruchsverschluss vorhanden sein.
7. Die Homogenisierung der Gülle darf nur unmittelbar vor der Ausbringung und der Transport nur in geschlossenen, dafür geeigneten Behältern bzw. Fahrzeugen erfolgen.
8. Bei der Ausbringung von Gülle sind die in der Düngeverordnung festgelegten Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft unbedingt einzuhalten. Dies trifft insbesondere für die dort vorgesehenen Zeiträume und Kulturen zu. Die Ausbringung der Gülle hat möglichst bodennah zu erfolgen.
9. Die Gülle ist unmittelbar nach der Ausbringung in den Boden einzuarbeiten. Ist eine unmittelbare Einarbeitung in den Boden nicht möglich, so sind Ausbringeverfahren anzuwenden, welche die Gülle direkt in den Boden einbringen.
10. Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen ist Gülle nicht bei intensiver direkter Sonneneinstrahlung, bei hohen Lufttemperaturen und bei starkem Wind oberflächlich auszubringen.
11. Der Lagerbehälter ist mit einem leistungsfähigen Rührwerk zu versehen, das eine zügige und wirkungsvolle Homogenisierung vor der Ausbringung ermöglicht. Die Homogenisierung mittels Propellerrührwerk hat bei Schweinegülle über eine Bedienöffnung in der festen Abdeckung zu erfolgen.

### II. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Beim Ausbringen der Gülle sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis einzuhalten. Der Nachweis über die ausgebrachte Güllemenge ist über eine Schlagkartei zu führen. In der Schlagkartei sind Ausbringungsmenge, -termin, -ort (Schlag, Fruchtart) zu dokumentieren.
2. Baubedingt anfallendes Bodenmaterial ist einer Verwertung zuzuführen. Unter Wahrung der Schadlosigkeit und Ordnungsmäßigkeit ist einer Verwertung im unmittelbaren Planbereich Vorrang zu geben.

3. Alle bei der Errichtung des Güllebehälters, beim Stallumbau und beim Betrieb der geänderten Anlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.
4. Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (**Verwertung/Beseitigung**) wie Entsorgungsnachweise, Lieferscheine, Rechnungen, Wiegescheine u.ä. sind zu sammeln und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des LRA Freiberg auf Verlangen vorzulegen.
5. Der Mutterboden und die humusbildenden Schichten sind vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen.
6. Der im Rahmen der geplanten Baumaßnahme anfallende Erdaushub ist nach Möglichkeit im Baustellenbereich wieder einzubauen. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist er nachweispflichtig einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder **Beseitigungsanlage** zuzuführen.

### **III. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Die beim Bau der Güllekanäle und des Behälters verwendeten Fugendichtungsmittel müssen ein entsprechendes Prüfzeugnis besitzen. Dieses ist der unteren Wasserbehörde im LRA Freiberg vorzulegen.
2. Der Güllelagerbehälter ist so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und die Kontrollschächte der Leckerkennungsdränagen leicht zugänglich und kontrollierbar sind.
3. Vor Inbetriebnahme ist die Anlage auf Dichtheit zu kontrollieren. Dazu sind die Behälter durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden Behälter über einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden zu prüfen. Dabei dürfen über den gesamten Zeitraum kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.  
  
Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Freiberg vorzulegen.
4. Die Dichtheit unterirdischer Rohrleitungen ist durch eine Druckprüfung nachzuweisen. Bei Freispiegelleitungen ist diese Prüfung gemäß DIN EN 1610 durchzuführen, bei Druckleitungen ist gemäß DIN 4279 Teil 1 bis 10 zu verfahren. Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
5. Die gesamte Anlage ist von der Betreiberin ständig auf ihren Zustand zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind aufzuzeichnen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei Verdacht auf Undichtheiten oder bei Austritt wassergefährdender Stoffe ist die zuständige Wasserbehörde (Landratsamt Freiberg) oder die nächste Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen zu informieren.
6. Über Anfall, Lagerung und Verwertung des Wirtschaftsdüngers ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen. Dieser ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

7. Für die Anlage ist eine **Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan** aufzustellen und einzuhalten.

#### **IV. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Es ist zu gewährleisten, dass auch im Havariefall eine Beeinträchtigung der nördlich gelegenen Teichkette (u. a. Betroffenheit gesetzlich besonders geschützter Biotope) ausgeschlossen wird.
2. Es ist der unteren **Naturschutzbehörde** des LRA Freiberg ein Begüllungsplan einzureichen, auf der begüllbare und nicht begüllbare Flächen unterschiedlich gekennzeichnet sind.

Bei der dazu erforderlichen Berechnung und Darstellung der Verwertungsflächen sind zu berücksichtigen:

- stillgelegte Flächen
- Flächennaturdenkmale (FND), einschließlich eines 30 m breiten Schutzstreifens
- besonders geschützte Biotope, einschließlich eines 30 m breiten Schutzstreifens
- **Gewässerrandstreifen** von 20 m Breite
- Flächen über 14 % Hangneigung.

Dazu sind die bei der Biotopkartierung Sachsen und sonstigen Erhebungen erfassten besonders geschützten Biotope nachrichtlich zu übernehmen und auf der Karte der Verwertungsflächen darzustellen.

3. Vor der Planung von andersartigen Kompensationsmaßnahmen sind Maßnahmen eines funktionalen Ausgleichs zu prüfen, d. h. bei Neuversiegelung ist eine Entsiegelung nicht mehr benötigter befestigter Flächen vorzunehmen. Die Größe der entsiegelten Fläche muss mindestens die Größe der neuen Flächenversiegelung erreichen.
4. **Ersatzmaßnahmen** haben keinen funktionalen Bezug zum Eingriffstatbestand bzw. zum Eingriffsort. Sollten zur Eingriffskompensation nur Anpflanzungen möglich sein, ist eine wesentliche Wertsteigerung gegenüber dem Istzustand nachzuweisen. Zur Erzielung einer ökologisch wertvollen Hecke ist auf der Anpflanzfläche die Anzahl der Sträucher so zu erhöhen, dass ihr Pflanzabstand nicht größer als 2 m ist. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Wertsteigerung sind 800 m<sup>2</sup> Gehölz-Pflanzfläche erforderlich. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen ist mit Inbetriebnahme des Güllelagers abzuschließen.

#### **V. Gewerbe- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Durch die Lüftung ist zu sichern, dass die Grenzwerte für Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und Schwefelwasserstoff (H<sub>2</sub>S) entsprechend der TRGS 900 sicher eingehalten werden.
2. Die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sächsischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind einzuhalten. Insbesondere wird auf die VSG 2.8 – Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen – und die VSG 4.1 – Tierhaltung – hingewiesen.
3. Für die Anlage ist eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene **Betriebsanweisung** zu erlassen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hin-

gewiesen wird sowie die erforderlichen Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen festgelegt werden (Güleschadgase und Reinigungs- und Desinfektionsmittel). Arbeitnehmer, die mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

Unter Beachten der Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen ist weiterhin zu regeln, wie beim notwendigen Befahren bzw. Wartungs- und Reparaturarbeiten der Güllebehälter zu verfahren ist.

4. Persönliche Schutzausrüstung ist für den Fall bereitzustellen, wenn Störungen an Gülleanlagen beseitigt oder Güllebehälter betreten werden müssen (VSG I.1 § 2).
5. Das Befahren auch entleerter Güllebehälter ist nur nach einer Schadstoffmessung mit angelegtem Sicherheitsgeschirr und unter ständiger Beobachtung durch einen Sicherheitsposten zulässig (umluftunabhängiges Atemschutzgerät).
6. An gut sichtbaren Stellen, z.B. Entnahmestellen und –öffnungen, sind Warnschilder anzubringen, die darauf hinweisen, dass Vergiftungsgefahr besteht (VSG LBG 2.8 § 7).
7. Schieber sind so zu installieren bzw. zu verlängern, dass ihre Bedienung möglich ist, ohne Gruben, Schächte oder ähnliches zu befahren.
8. Bei Güllebecken, Erdbecken und Güllekanälen, die tiefer als 1 m sind, sind Sicherungen gegen Hineinstürzen erforderlich. Offene Erdbehälter und Hochbehälter, die nicht höher als 1,80 m sind, müssen durch eine nicht durchsteigbare Umwehrung von mindestens 1,80 m Höhe gesichert sein. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren bestehen oder die an Gefahrenbereiche angrenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen (Arbeitsstättenrichtlinie ASR 12/1-3). Am Güllebehälter müssen gegen unbefugtes Benutzen ein gesicherter Aufstieg und eine Arbeitsbühne mit Absturzsicherung vorhanden sein.

## **VI. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Dieses ist vom verantwortlichen Bauleiter aktenkundig nachzuweisen.
2. Die Bestimmungen und Hinweise aus der maßgebenden Typenprüfung (Prüfbericht Nr. 3 vom 07.02.2001) sind Bestandteil der Baugenehmigung.
3. Bei der Bauausführung sind nur Baustoffe und Bauteile zu verwenden und nur Bauarbeiten auszuführen, die den Anforderungen der Bauordnung und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes genügen.
4. Vor Baubeginn ist der verantwortliche Bauleiter gemäß § 58 SächsBO namentlich und mit Anschrift dem Bauaufsichtsamt des LRA Freiberg bekannt zu geben.

## **VII. Veterinärhygienische Nebenbestimmungen**

1. Bei den Änderungsmaßnahmen an den Ställen 7, 8 und 10 ist zu beachten, dass die Anforderungen, die sich aus der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 07. Juni 1999, der Schweinehal-

**tungsverordnung** in der jeweils gültigen Fassung sowie der Richtlinie des Rates vom 19. November 1999 über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (91/630/EWG) ergeben, umzusetzen sind.

2. Das Einbringen von Desinfektionsmitteln in den Güllebehälter muss im Tierseuchenfall möglich sein.  
Dazu muss ein leistungsstarkes Rührwerk einsetzbar sein, dass innerhalb einer kurzen Zeit eine gleichmäßige Durchmischung des zugesetzten Desinfektionsmittels mit der Gülle in der erforderlichen Konzentration ermöglicht.
3. Es ist zu sichern, dass im drohenden Tierseuchenfall Überkreuzungen von Futter- und Gülletransporten vermieden werden.

#### D. Hinweise

1. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
2. Die Genehmigung nach Abschnitt A lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
4. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor geplanter Änderung bei der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Chemnitz) anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Diese Behörde prüft dann, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).
6. Veterinärrecht  
Der Ausbruch von Seuchen ist dem **Amtstierarzt** im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich zu melden.
7. Abfallrecht
  - 7.1 Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den besonders überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen oder nicht überwachungsbedürftigen Abfällen sind die „Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallartenkatalogs (EAKV)“ vom 13.09.1996 (BGBl. I S. 1428), die „Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV)“ vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) und die „Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestüVAbfV)“ vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1377).
  - 7.2 Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung von besonders **überwachungsbedürftigen** Abfällen ist nach § 15 der NachwV unter Verwendung der Begleitscheinvordrucke der Anlage 1 NachwV zu erbringen.



- 7.3. Für die Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen entsprechend § 41 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 KrW-/AbfG, für die nach § 42 Abs. 3 oder § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG Nachweispflicht besteht, ist nach § 25 NachwV der vereinfachte Nachweis (VN) unter Verwendung der Vordrucke nach Anlage 1 dieser Verordnung zu führen. Der Nachweis der durchgeführten Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen ist gemäß § 25 Abs. 3 NachwV unter Verwendung der Übernahmescheinvordrucke der Anlage 1 NachwV zu erbringen.
8. Gewässerschutz  
An die Anlage können nachträglich zusätzliche Forderungen gestellt werden, wenn es für das Wohl der Allgemeinheit aus Gründen des Gewässerschutzes oder aufgrund von neuen Gesetzen oder Verordnungen erforderlich wird.
9. Naturschutz  
Falls eine Gehölzanpflanzung zur Eingriffskompensation erforderlich ist, sollten dafür nur für ihre Ammoniakresistenz bekannte einheimische Arten verwendet werden:  
  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)

## D. Begründung

### I. Sachverhalt

1. Die Schweinezucht Schröder & Eckert GbR, Hauptstraße (Außenbereich) in 09575 Eppendorf OT Großbolbersdorf, vertreten durch Herrn Schröder und Herrn Eckert, beantragte gemäß Abschnitt A Nr. 1 und Nr. 2 dieses Bescheides am 04.09.2001 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinezuchtanlage Großwaltersdorf auf den Flurstücken 849/3, 850/d, 850/1-6, 851/1, 852/5 und 886 der Gemarkung Großwaltersdorf im Landkreis Freiberg.
2. Das beantragte Vorhaben umfasst die Kapazitätserhöhung von 944 Sauenplätzen auf 1141 Sauenplätze, die Umstellung auf strohlose Haltung in den Ställen 7,8 und 10, die Stilllegung des Stalles 6 und die Errichtung eines Güllelagerbehälters einschließlich Abdeckung mit einem Bruttovolumen von 2200 m<sup>3</sup>.
3. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:
  - Staatliches Umweltfachamt Chemnitz
  - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
  - Landratsamt Freiberg,
  - Gemeinde Eppendorf.
4. Der Standort der Anlage befindet sich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert. Die Gemeinde Eppendorf hat ihr Einverständnis erteilt.
5. Im übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen und der Verfahrensakte verwiesen.

### III. Rechtliche Ausführungen:

1. Die Genehmigung beruht auf §§ 16, 4, 6 und 10 BImSchG.
2. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung nach Ziffer 1 regelt sich gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 und § 2 Abs. 2 und 3 ImSchZuV sowie § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz für diese Entscheidung die zuständige Behörde.

Die zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 1 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV und lfd. Nr. 1.6.2 sowie 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG das Staatliche Umweltafamt Chemnitz.

Die wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage Anlage gemäß Abschnitt A Nummern 1 und 2 ist genehmigungsbedürftig nach §§ 16, 4 und 6 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), da sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an dem selben Ort betrieben werden soll, und weil die Anlage Nummer 7.1 Buchstabe h Spalte 1 i.V.m. Nummer 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage nur dann einer Genehmigung, wenn durch diese Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für eine Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die nach Abschnitt A Nr. 2 vorgesehenen Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Schweinezuchtanlage Großwaltersdorf dar, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

3. Es war gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung von Antrag und Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im Verfahren wurde festgestellt, dass es durch die geplanten Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage kommt und bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides die Pflichten durch den Betreiber der Anlage, die sich aus § 5 BImSchG ergeben, erfüllt werden. Deshalb konnte im Verfahren antragsgemäß auf die Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Tierhaltungsanlagen sind besonders geeignet, Geruchsstoffe zu emittieren, welche unzumutbare Geruchsimmissionen an der nächsten Wohnbebauung hervorrufen können.

In der Regel wirken Gerüche aus Tierhaltungen lediglich belästigend und nicht gesundheitsschädlich. Erhebliche Belästigungen werden jedoch schädlichen Umwelteinwirkungen gleichgesetzt. Die Erheblichkeits- bzw. Zumutbarkeitsschwelle ist dabei unter Berücksichtigung des Gebotes zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Nachbarschaftsverhältnis je nach Gebietscharakter sowie Geruchsart, Geruchsintensität und Dauer der Geruchseinwirkung unterschiedlich.

Im vorliegenden Fall befindet sich die Tierhaltungsanlage im Außenbereich und die angrenzende Wohnbebauung ist als allgemeines Wohngebiet entsprechend dem Entwurf des **Flächennutzungsplanes** eingestuft. In einem Wohngebiet ist nach der Geruchsimmissions-Richtlinie des Freistaates Sachsen ein Immissionswert von 10 %, in Industrie- und Gewerbegebieten demgegenüber ein Wert von 15 % zulässig.

Die Bewertung der Emissionen der Tierhaltungsanlage und der daraus resultierenden Immissionen in deren Umfeld erfolgt auf der Grundlage der üblicherweise für die **Aufstellungsbedingungen** anzunehmenden spezifischen Geruchsstoffströme je GV, der Beurteilung der **meteorologischen** Verhältnisse am Standort und die durch das Computerberechnungsmodell LASAT gestützte Immissionsprognose im Umfeld der Anlage. LASAT ist ein Episodenmodell, d.h., es berechnet den zeitlichen Verlauf der Stoffkonzentrationen in einem vorgegebenen Rechengebiet, wobei alle für die Ausbreitung wichtigen Größen als Zeitreihe vorgegeben werden.

Im Rahmen der Ausbreitungsberechnung wurden folgende Fälle betrachtet:

1. Immissionssituation **vor der Realisierung der geplanten Änderung**
2. Immissionssituation **nach der geplanten Änderung**
3. Immissionssituation nach der Realisierung der Änderung, jedoch unter Berücksichtigung der Gebäudeumströmungen.

Angesichts der konkreten Standortsituation und der beantragten **Änderungsmaßnahmen** wurde in der von der Anlagenbetreiberin vorgelegten Geruchsimmissionsprognose die Berechnung sowohl mit als auch ohne **Gebäudeumströmung** vorgenommen. Dabei wurde nachgewiesen, dass bei Berechnung mit Gebäudeumströmung aufgrund der damit verbundenen Berücksichtigung der stärkeren vertikalen Durchmischung der Geruchsemissionen sowohl bei den ausgewählten Immissionsorten IO 1 bis IO 4 des allgemeinen Wohngebietes als auch bei den Immissionsorten IO 5 und IO 6 des Gewerbegebietes die nach der Geruchsimmissions-Richtlinie des Freistaates Sachsen zulässigen Immissionswerte von 10 % bzw. 15 % eingehalten werden.

Die Geruchsimmissionen sind somit nicht als erhebliche Belästigungen zu werten.

Im Antrag wurde durch die Betreiber dargelegt, dass bei Realisierung die Vorgaben des Standes der Technik für die Tierhaltung und die Güllelagerung eingehalten werden. Es wurde plausibel dargestellt, dass für die Schweinezuchtanlage die betrieblichen Voraussetzungen hinsichtlich Haltung, Fütterung und Lüftung soweit verändert werden, dass jeweils 100 Punkte gemäß VDI-Richtlinie 3471 erreicht werden. Diese 100 Punkte dokumentieren den Stand der Technik.

Somit waren keine Gründe ersichtlich, die eine Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren erforderlich machten.

4. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne er-

förderlich und sachgerecht.

Bei Einhaltung der in Abschnitt C erhobenen Nebenbestimmungen und antragsgemäßer Ausführung der geplanten Änderungen sind die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gegeben.

5. Die in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erhobenen Bedingungen und Auflagen werden wie folgt begründet:

#### **Zu C.I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

##### **1.-2.:**

Ordnung und Sauberkeit gehören zu den Grundprinzipien der guten fachliche Praxis bei der Anlagenführung.

##### **3. –11.:**

Die Nebenbestimmungen resultieren aus den Festlegungen in Nr. 3.1.9 i.V.m. 3.3.7.1.1 der TA Luft. Danach sind Reststoffe so zu lagern, dass Emissionen geruchsintensiver Stoffe vermieden werden.

Gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft „Abdeckung von Anlagen zur Lagerung von Gülle“ von 1995 hat die Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles in geschlossenen Behältern zu erfolgen.

Geschlossene Behälter haben als Abdeckung entweder ein festes Dach oder eine geschlossene Plane aufzuweisen.

#### **Zu C.II. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

##### **1. –6.:**

Die Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft im Bereich der landwirtschaftlichen Düngung regelt § 8 KrW-/AbfG.

Gemäß § 8 Abs. 2 KrW-/AbfG gilt die Aufbringung von Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Böden insoweit als Verwertung, als das Maß der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 1a des Düngemittelgesetzes nicht überschritten wird.

Grundlage für die gute fachliche Praxis bildet die Düngeverordnung vom 26.01.1996, zuletzt geändert am 23.07.1997, und die darin enthaltenen Grundsätze der Düngemittelanwendung des § 2 und die besonderen Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (§ 3).

Nebenbestimmungen 3. bis 6. beruhen auf § 5 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG.

#### **Zu C.III. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

Die Forderungen zu den Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage der Sächsischen Düng- und Silagesickersaftanlagen-Verordnung (SächsDuSVO). Sie sollen die Dichtheit der Anlagen gewährleisten und somit das Eindringen von Gülle in den Untergrund verhindern. Damit ist der sichere Betrieb der gesamten Anlage gewährleistet.

Nebenbestimmung 4. ist den jeweiligen DIN-Vorschriften entnommen. Damit soll die Dichtheit der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen werden.

Insgesamt bringt die Einhaltung der Nebenbestimmungen sowie die Führung der Kontrollbücher eine Absicherung der Betreiberin gegenüber Dritten, wenn sie jederzeit die Dichtheit ihrer Anlage und deren ordnungsgemäßen Betrieb nachweisen kann.

Die Erarbeitung von Betriebsanweisungen und deren Einhaltung gehört zu den Grundpflichten eines Anlagenbetreibers.

#### **Zu C.IV. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

##### **1. –2.:**

Gemäß § 26 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) sind in besonders geschützten Biotopen alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Die mit der Gülleeinbringung bewirkte Nährstoffzufuhr wird als solch eine Maßnahme beurteilt, weil sie langfristig zur Veränderung von Pflanzengemeinschaften führen kann. In **Gewässerrandbereichen** ausgebrachte Gülle verstärkt die Eutrophierung dieser Flächen einschließlich des Gewässers und gefährdet auf nährstoffarme Verhältnisse angewiesene Organismen.

Feuchtgebiete sind gemäß § 1 Ziffer 4 SächsNatSchG vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die angeführten Pufferflächen dienen darüber hinaus der Erhaltung/Wiederherstellung ökologischer Verbundsysteme entsprechend § 1 Ziffer 2 SächsNatSchG i. V.m. dem **Landesentwicklungsplan Sachsen**, Pkt. III.2.4.

Der Schutz hochwertiger Biotopflächen vor einer Begüllung kann in der Praxis erst dann wirksam werden, wenn der Begüllungsplan darauf hinweist und wenn diese Unterlagen den mit der Gülleausbringung Beauftragten zur Kenntnis gegeben werden.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege verlangen gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 SächsNatSchG den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von schutzwürdigen Landschaftsteilen und die Sicherung des Bestandes bedrohter Pflanzengemeinschaften und ihrer Standorte.

##### **3. –4.:**

Gemäß § 8 Abs. 2 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Eingriffsverursacher zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Naturschutz-Ausgleichsverordnung (NatSchAVO) hat der funktionale Ausgleich Vorrang vor Ersatzmaßnahmen. Gemäß eines Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 11.12.2000 ist stets prioritär die Möglichkeit von Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtung zu prüfen. Eine Flächenversiegelung kann entsprechend § 200a Baugesetzbuch (BauGB) auch außerhalb des Planungsgebietes durchgeführt werden.

Bei nicht funktional ausgleichbaren Eingriffen (Bodenentsiegelung nicht möglich) hat entsprechend § 8 Abs. 9 BNatSchG i. V.m. § 9 Abs. 3 SächsNatSchG „, der Verursacher die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch Ersatzmaßnahmen möglichst gleichwertig wiederherzustellen“. Nach § 2

Abs. 4 NatSchAVO muss sich die Festsetzung von **Kompensationsmaßnahmen** an regionalen und lokalen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren.

#### **Zu C.V. Gewerbe- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

##### **1. bis 8.:**

Die Anordnungen zum Arbeitsschutz basieren auf §§ 1, 3, 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffVO) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO) i.V.m. den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR). Sie dienen der Betriebssicherheit der Anlage und gewährleisten den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen. Damit wird § 6 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

#### **Zu C.VI. Bauordnungs-/Bauplanungsrecht**

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen des Abschnittes C.VI stellen die aus den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung resultierenden Anforderungen dar, hierbei insbesondere die der §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 1, 62 und 70 SächsBO. Die Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 SächsBO war zu erteilen, da die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist und bauordnungsrechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Sächsischen Bauordnung erfüllt werden.

Gemäß § 13 BImSchG war die Baugenehmigung in diese Genehmigung einzuschließen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Schweinezuchtanlage ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Gemeinde Eppendorf hat dem Vorhaben zugestimmt.

#### **Zu C.VII.: Veterinärhygienische Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen der Nummern 1. bis 3. spiegeln die grundsätzlichen Bestimmungen aus den derzeit geltenden einschlägigen Gesetzlichkeiten und Verordnungen für die Schweinehaltung i.V.m. den Vorgaben des Tierseuchengesetzes wider und sind in diesem Sinne angemessen und sachgerecht.

6. Unter den voranstehenden Ziffern wurde dargestellt, dass auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmung unter Abschnitt C ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Schweinezuchtanlage Großwaltersdorf gemäß Abschnitt A zu erteilen.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 8, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde anhand der Investitionssumme in Höhe von ..... = ..... nach lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4.1 i. V. m. 1.1.2 der Anlage 1 zum Fünften Sächsischen Kostenverzeichnis (5. SächsKVZ) errechnet.

Die Gebühr für die Baugenehmigung ermittelt sich anhand der Rohbausumme in Höhe von ..... = ..... und lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.2 der Anlage 1 zum 5. SächsKVZ.

Die Auslagen wurden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt. Telefon- und Telefaxkosten entstanden in Höhe von .....

Die Gesamtkosten setzen sich demnach im Einzelnen wie folgt zusammen:

- Gebühr für die Genehmigung nach BImSchG
- Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung

---

Σ =

---

Die Auslagen wurden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in § 12 SächsVwKG aufgeführten **Aufwendungen** festgesetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Chemnitz in 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jerchau-Lahr  
Referentin

#### Mehrfertigungen:

- Gemeinde Eppendorf
- StUFA Chemnitz/Frau Ehmke, Ref. 33
- GAA Chemnitz
- LRA Freiberg
- 64/Sammlung
- 64/Je

Entwurf WV

